



# Politische Gemeinde Schlatt ZH

## Protokollauszug des Gemeindevorstandes

5. Sitzung vom 14. April 2023, Geschäft Nr. 70

---

70 1.8.4.4 Signalisation

### **Vorübergehende Verkehrsanordnung, Ricketwilerstrasse, Fridtalstrasse und Jakobstalstrasse, Fahrverbot für Lastwagen und Car**

Wegen umfangreichen Strassenbauarbeiten auf der Rätterschen-/Schlatterstrasse, Gemeinden Schlatt und Elsau, hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich drei Verkehrsanordnungen erlassen. Die Gemeinden Schlatt und Elsau, sowie die Stadt Winterthur haben infolge Zuständigkeit in Bezug auf die Gemeindestrassen nunmehr flankierende Massnahmen zu verfügen.

In Zusammenhang mit der Vollsperrung vom 15. Mai 2023 bis 31. Mai 2023 im Abschnitt Elggerstrasse bis Im Schüracher in Waltenstein ist für die Fridtal- und Jakobstalstrasse auf dem Abschnitt Rätterschenstrasse bis Elggerstrasse ein Lastwagen- und Carfahrverbot zu verfügen.

In Zusammenhang mit der Vollsperrung vom 31. Mai 2023 bis 20. Juni 2023 im Abschnitt Fridtalstrasse bis am Bach in Elsau ist für die Ricketwilerstrasse auf dem Abschnitt Pestalozzistrasse in Elsau bis Rätterschenstrasse in Waltenstein ein Lastwagen- und Carfahrverbot zu verfügen.

In Zusammenhang mit der Verfügung des Fahrverbotes für Lastwagen und Car vom 15. Mai bis 20. Juni 2023 im Abschnitt Elggerstrasse bis Pestalozzistrasse haben die Gemeinden, als flankierende Massnahmen für die Ricketwiler-/Rätterschenstrasse auf dem Abschnitt Pestalozzistrasse bis Rätterschenstrasse und im Abschnitt Bushaltestelle Oberseen bis Ricketwil ebenfalls ein Lastwagen- und Carfahrverbot zu verfügen.

Für das Postauto und Zubringer ist die Durchfahrten auf allen Abschnitten gestattet. Die Umleitung für Lastwagen und Car erfolgt über Elgg oder Winterthur - Kollbrunn.

### **Der Gemeindevorstand beschliesst:**

1. In Zusammenhang mit umfangreichen Strassenbauarbeiten durch das kantonale Tiefbauamt auf der Rätterschen-/Schlatterstrasse, wird gestützt auf § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV; LS 741.2) auf folgenden Abschnitten ein Fahrverbot für Lastwagen und Car verfügt:
  - 1.1 Fridtalstrasse Teilstück Rätterschenstrasse bis Gemeindegrenze und Jakobstalstrasse Teilstück Elggerstrasse bis Gemeindegrenze
  - 1.2 Ricketwilerstrasse, Teilstück Rätterschenstrasse bis Gemeindegrenze
2. Dauer: 15. Mai 2023 bis 20. Juni 2023

3. Die Verkehrsumleitung erfolgt jeweils in beiden Fahrrichtungen über Schottikon - Elgg oder Winterthur - Sennhof - Kollbrunn.
4. Die Signalisation des Fahrverbots für Lastwagen und Car sowie der Verkehrsumleitung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich.
5. Für das Postauto und Zubringer ist die Durchfahrt auf allen Abschnitten gestattet.
6. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
7. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geordneter Verkehrsfluss.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Statthalteramtes sind kostenpflichtig. Die Kosten werden der im Verfahren unterliegenden Partei auferlegt.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) TBA Kanton Zürich, Strassenregion III, Werkhofstrasse 5, 8451 Kleinandelfingen
  - b) Gemeinde Elsau (per Mail)
  - c) Tiefbauamt Winterthur, Abt. Verkehr, J. Buser (per Mail)
  - d) Ingesa AG, Wetzikon, K. Rohner (per Mail)
  - e) 1.8.4.4

**Gemeindevorstand Schlatt ZH**

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 17. April 2023